



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 206-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.276

Eingereicht am: 30.08.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in)
Zybach (Spiez, SP)
Hess (Nidau, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 03.09.2020

RRB-Nr.: 1223/2020 vom 04. November 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Verwaltung anzuweisen, bei sämtlichen Verfahren, in denen der Kanton eine Rolle als Fach-, Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Rechtsmittelbehörde hat, die Gemeindeautonomie höher zu gewichten, die Überprüfungen zu minimieren und die Verfahrensdauern damit wesentlich zu verkürzen.

Begründung:

In der aktuellen wirtschaftlichen Situation sind aufgrund der Coronavirus-Pandemie möglichst rasch wirkende konjunkturelle Impulse wünschbar. Damit könnten wichtige Arbeitsplätze gesichert und die drohenden Ausfälle von Steuereinnahmen vermindert werden. Es gibt im Kanton viele Bau-, Planungs- und Entwicklungsvorhaben, die von der öffentlichen Hand und von Privaten realisiert werden möchten. Bei vielen dieser Projekte hat der Kanton eine Rolle als Fach-, Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Rechtsmittelbehörde. Durch eine höhere Gewichtung der Gemeindeautonomie und eine wesentliche Reduktion der Prüfungsdichte könnten die Verfahren beim Kanton verkürzt werden. Die entsprechenden Vorhaben könnten rascher realisiert und damit erwünschte konjunkturelle Impulse ausgelöst werden, ohne dass dies beim Kanton zu Mehrkosten führt. Dies bedingt eine klare und rasche Weisung des Regierungsrates an die Verwaltung. Die Weisung ist so festzulegen, dass keine Ungleichbehandlungen entstehen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der absehbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie sind wirtschaftliche Impulse rasch notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ

grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die aktuelle COVID 19-Pandemie teilweise gravierende Auswirkungen auf die Wirtschaft hat. Er anerkennt, dass rasch wirksame konjunkturelle Impulse wünschbar – aus Sicht des Regierungsrates nötig und unverzichtbar – sind, damit Arbeitsplätze gesichert und drohende Steuerausfälle soweit möglich minimiert werden können. Der Regierungsrat geht mit den Motionärinnen und Motionären einig, dass auf Seiten der öffentlichen Verwaltung in Prüf-, Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren für wirtschaftlich relevante Vorhaben mehr denn je unbürokratisches, effizientes, rasches und flexibles Handeln gefragt ist. Damit sind indessen die öffentlichen Verwaltungen aller Staatsebenen angesprochen. Soweit mit der vorliegenden Motion spezifisch das gesetzlich vorgeschriebene Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren für kommunale Pläne angesprochen wird, ist zudem daran zu erinnern, dass die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und der Verband Bernische Gemeinden (VBG) im Rahmen des sog. «Kontaktgremiums Planung» seit längerem im partnerschaftlichen Dialog innovative Ansätze zur Verfahrensstraffung und Stärkung der Planungsautonomie (als Teilgehalt der Gemeindeautonomie) erarbeiten. Im Kontaktgremium Planung besteht Einigkeit, dass im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit, namentlich auch im Hinblick auf mögliche Beschwerdeverfahren, der rechtliche Rahmen bzw. die in der (übergeordneten) Gesetzgebung angelegten Grenzen zu wahren sind, was dem Motionsanliegen entspricht, wonach Ungleichbehandlungen zu vermeiden sind. Im Bereich «Planerlassverfahren» wird das Motionsanliegen insofern bereits umgesetzt.

Die Gemeindeautonomie geniesst im Kanton Bern seit jeher einen hohen Stellenwert. Sie ist bekanntlich in Artikel 109 der bernischen Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1) ausdrücklich verankert. Demnach ist die Autonomie der Gemeinden gewährleistet, wobei ihr Umfang durch das kantonale und das eidgenössische Recht bestimmt wird. Zudem hat das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum zu gewähren. Die Gemeindeautonomie wird auf Gesetzesstufe namentlich in Artikel 42 des Organisationsgesetzes (OrG; BSG 152.01), Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) und Artikel 65 des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0) wiederholt und teilweise konkretisiert. Für den Regierungsrat steht ausser Frage, dass die Gemeindeautonomie als verfassungsrechtlicher Grundsatz sowohl ihn selber als auch die kantonalen Verwaltungs- und Justizbehörden in der Gesetzgebung, im Vollzug und in der Rechtsanwendung leitet und bindet. Der Regierungsrat hat keinen Anlass zur Annahme, dass die kantonale Verwaltung der Gemeindeautonomie nicht gebührend Beachtung schenken würde. Im Gegenteil: Gerade wirtschaftlich bedeutsame Vorhaben werden von den kantonalen Verwaltungsstellen schon heute mit hoher Priorität, umsichtig und effizient und mit der nötigen Flexibilität bearbeitet, wobei Ermessensspielräume konsequent genutzt und den Gemeinden ein möglichst weiter Handlungsspielraum gewährt wird. Insofern besteht aus Sicht des Regierungsrats kein Bedarf und keine Notwendigkeit für eine «Weisung» – abgesehen davon, dass der Regierungsrat gegenüber den Justizbehörden dazu gar nicht befugt wäre. Der Regierungsrat ist aber bereit, die kantonalen Verwaltungsstellen in geeigneter Weise für das Kernanliegen der vorliegenden Motion zu sensibilisieren, zumal die nachhaltige Stärkung der bernischen Wirtschaft und der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden den Zielsetzungen der aktuellen Legislaturrichtlinien¹ entspricht. Dabei handelt es sich aus Sicht des Regierungsrats um eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten zweckmässigerweise durch die einzelnen Regierungsmitglieder in ihrer Funktion als Vorsteherinnen bzw. Vorsteher der Verwaltungsdirektionen bzw. durch den Staatsschreiber als Vorsteher der Staatskanzlei umgesetzt wird.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ «Engagement 2030», Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022, Bern 2019. Siehe insbesondere Ziel 1 «Der Kanton Bern ist ein attraktiver Innovations- und Investitionsstandort. Er fördert die Vernetzung von Forschung und Wirtschaft.